

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Uetersen tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. Schl.-H., Seite 552) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H., Seite 150), zuletzt geändert durch Verordnung am 12.10.2015 (GVOBl. Schl.-H., Seite 366), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 10.10.2016 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher der Stadt Uetersen erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % der Entschädigung nach § 4 der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter der Bürgervorsteherin / des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Entschädigung nach Absatz 1. Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung nach Absatz 1.

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 7 % der Entschädigung nach § 4 der EntschVO gewährt.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,6 % der Entschädigung nach § 4 der EntschVO.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Diese beträgt für jeden Tag, an dem die / der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4

Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein ansonsten anwesendes Ausschussmitglied den Sitzungsraum verlässt, ohne dass hierfür ein formeller Anlass besteht und dieses Mitglied anschließend weiterhin an der Sitzung teilnimmt. Die monatliche Pauschale beträgt 80 % der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 b) der EntschVO, das Sitzungsgeld beträgt 80 % der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 b) der EntschVO.

- (2) Ratsmitglieder, die an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Betrages nach Abs. 1. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte.

§ 5

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall. Ein Vertretungsfall tritt bei einem ansonsten anwesenden Ausschussmitglied nur dann ein, wenn dieses den Sitzungsraum aus formellen Gründen verlässt, oder nach dem Verlassen nicht mehr an der Sitzung teilnimmt.

§ 6

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,2 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,3 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (3) Die Mitglieder und der Vorsitzende erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses kein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 4 bzw. § 7. Die Stellvertretenden der Mitglieder erhalten für die Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 4 Abs. 1.

§ 7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß des § 4 bzw. des § 5 dieser Satzung bei nicht der Ratsversammlung angehörenden Ausschussmitgliedern.

§ 8

Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,1 % der Entschädigung nach § 4 EntschVO.
- (2) Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Beirates wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Absatz 1 der EntschVO.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Gerätepauschale

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 61,35 €. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung am Tag wird auf den dreifachen Höchstbetrag begrenzt.
- (3) Die Ratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit in den städtischen Gremien ein durch die Stadt gestelltes elektronisches Endgerät, zur Abrufung ihrer Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt. Die vorgenannten Mitglieder, welche zur Abrufung ihrer Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem ein privates Gerät nutzen und auf ein durch die Stadt gestelltes Gerät verzichten, erhalten im Gegenzug eine Gerätepauschale in Höhe von 25,00 € pro Quartal. Die Gerätepauschale wird maximal bis zur Höhe des Anschaffungspreises des Gerätes gezahlt, welches den vorgenannten Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Sofern neue Geräte beschafft und zur Verfügung gestellt werden, wird die Gerätepauschale für die Nutzung von privaten Geräten erneut und in gleicher Form gewährt.

§ 10

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,67 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftige Angehörige

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Familienangehörige sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach §§ 9 oder 10 dieser Satzung gewährt wird.

§ 12

Fahrkosten und Reisekostenvergütung

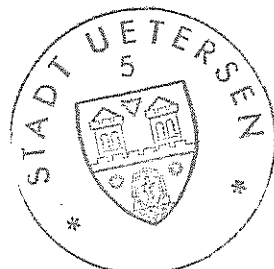
Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Uetersen, den 13.10.2016



Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Andrea Hansen
Bürgermeisterin